

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/0181417
Aktenzeichen Bericht	Az.: 54.1-3.2-(3.2)-2
Betreiber/Firma	Martinswerk GmbH
Standort	Kölner Str. 110, 50127 Bergheim
Anlage	Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleitung ins Gewässer
Datum und Dauer der Umweltinspektion	09.11.2018 Vor-Ort-Besichtigung 3 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Inspektion des Wasserwirtschaftsdezernat 54 / Sachgebiet „Industrielles und gewerbliches Abwasser“

Schwerpunkte: Abwasserbehandlungsanlagen, Direkteinleitung

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Erlaubnisbescheid vom 15.12.2014 gemäß § 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	- Betriebsanweisung für den Einsatz von mobilen / festen Absperreinrichtungen fehlt; wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 28.11.2018 als erstellt nachgewiesen. - Aufkantung LKW-Parkplatz fehlt - Mechanische Behandlung von Dachflächenwasser vor Einleitung in die Quadrater Ronne nicht umgesetzt
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-Revisionsschreiben vom 25.01.2019
-----------------------	------------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.